

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1920/96 des Rates vom 1. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1921/96 der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 2
- Verordnung (EG) Nr. 1922/96 der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1923/96 der Kommission vom 3. Oktober 1996 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 6
- Verordnung (EG) Nr. 1924/96 der Kommission vom 4. Oktober 1996 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7
- Verordnung (EG) Nr. 1925/96 der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- ★ **Richtlinie 96/63/EG der Kommission vom 30. September 1996 zur Änderung der Richtlinie 76/432/EWG des Rates über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern ⁽¹⁾** 13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

96/575/EGKS:

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. April 1996 über finanzielle Maßnahmen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1996 ⁽¹⁾ 15**

96/576/EGKS:

- * **Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 zur Genehmigung von Beihilfen Portugals zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 1995 und 1996 ⁽¹⁾..... 20**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1920/96 DES RATES

vom 1. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 7, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 8, Artikel 41 Absatz 9 und Artikel 42 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89⁽²⁾ können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Destillation Vereinigungen von Genossenschaftskellereien den Erzeugern gleichstellen. Gemäß Absatz 4 desselben Artikels legt die Kommission dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. Angesichts der Erfahrung, die in diesem Bericht beschrieben wird, ist es angezeigt, diese Möglichkeit auf Dauer festzuschreiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Oktober 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 (ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31).

(2) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1546/95 (ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 34).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/96 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von
Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1588/96 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1824/96 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,
die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat

unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 21. 9. 1996, S. 16.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1 i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1º do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmit

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

	Categoría A					Categoría C		
	S	E	U	R	O	U	R	O
Estados miembros o regiones de Estados miembros								
Medlemsstat eller region								
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats								
Κράτος μέλος ή περιοχές κρατους μέλους								
Member States or regions of a Member State								
États membres ou régions d'États membres								
Stati membri o regioni di Stati membri								
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat								
Estados-membros ou regiões de Estados-membros								
Jäsenvaltiot tai alueet								
Medlemsstater eller regioner								
België/Belgique	x	x	x	x	x			
Danmark				x	x		x	x
Deutschland			x	x	x		x	x
España			x	x				
France			x	x	x		x	x
Ireland						x	x	x
Italia			x	x	x			
Nederland				x	x			
Österreich			x	x	x		x	x
Portugal			x	x	x			
Suomi				x	x			
Sweden				x	x			
Great Britain			x	x	x	x	x	x
Northern Ireland						x	x	x

VERORDNUNG (EG) Nr. 1922/96 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 1996
zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1588/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 sind in einem Mitgliedstaat oder in einem Teil
davon Interventionsmaßnahmen durchzuführen, wenn
der unter Zugrundelegung des gemeinschaftlichen
Handelsklassenschemas für weniger als zwei Jahre alte
nicht kastrierte Rinder oder für kastrierte Rinder erzielte
Marktpreis zwei Wochen hintereinander in der Gemein-
schaft weniger als 78 % bzw. in dem betreffenden
Mitgliedstaat weniger als 60 % des Interventionspreises
ausmacht.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen in dem
betreffenden Mitgliedstaat oder Teil davon alle zur Inter-
vention angebotenen Mengen der Erzeugnisse ange-
nommen werden, die genannt sind in Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1.
September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der
allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 307/96⁽⁴⁾, und in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1318/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1833/96⁽⁶⁾, zur Abweichung von
der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93.

In Nordirland sind die genannten Voraussetzungen im
Fall der weniger als zwei Jahre alten nicht kastrierten
Rinder erfüllt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 6 Absatz 4
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interventio-
nsmaßnahmen für die im Anhang angegebenen Kate-
gorien und Qualitätsklassen durchgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 243 vom 24. 9. 1996, S. 23.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1

In artikel 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no artigo 1º

Jäsenvaltiot tai alueet ja 1 artiklassa tarkoitettut laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
Northern Ireland	×	×	×			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1923/96 DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 1996

zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2870/95 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates vom 22.
Dezember 1995 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1996) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
1602/96 ⁽⁴⁾, sieht für 1996 Quoten für Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a, III b, c, d (EG-Zone), IV durch
Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien

registriert sind, die für 1996 zugeteilte Quote erreicht.
Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung
vom 22. September 1996 verboten; dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche II a (EG-Zone), III a, III b, c, d (EG-Zone), IV
durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in
Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 1996 zuge-
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
II a (EG-Zone), III a, III b, c, d (EG-Zone), IV durch
Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der Anwen-
dung dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. September 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1924/96 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 1996
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1099/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Tadschikistan
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 550
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (9) (6):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 2 und V A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 18. 11. — 8. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 21. 10. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 4. 11. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 2. — 22. 12. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 /
296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 27. 9. 1996 und festgesetzt durch die
Verordnung (EG) Nr. 1842/96 der Kommission (ABl. Nr. L 245 vom 26. 9. 1996, S. 1)

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1115/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** CICR, 19 avenue de la Paix, CH-1202 Genève (Tel.: (41-22) 734 60 01; Telex: 22269 CICR CH)
4. **Vertreter des Begünstigten:** ICRC Tbilissi, Dutu Megreli Road 1, 380003 Tbilissi (Tel.: (78832) 93 55 11; Telefax: (78832) 93 55 20)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Georgien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 150
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (3) (6) (9):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 2 und V A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „ZZZ — 269“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates A- oder B-Zucker (Buchstabe a) und b))
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** ICRC warehouse, Castello street 30A Adler Sochi Russia (transport documents should mention: „Final destination Sukhumi: Humanitarian aid in transit through Russia“)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 18. 11. — 1. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** 29. 12. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 21. 10. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 4. 11. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 2. — 15. 12. 1996
 - c) Lieferfrist: 12. 1. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 27. 9. 1996 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1842/96 der Kommission (ABl. Nr. L 245 vom 26. 9. 1996, S. 1)

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁶) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁷) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (⁸) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- Gesundheitliches Zeugnis.
- (⁹) Die Säcke sind, maximal 21, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln; diese dürfen höchstens 1 200 mm × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein:
- nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung;
- Oberboden: mindestens 7 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
- Unterboden: 3 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
- 3 Querträger, 100 mm breit × 22 mm dick;
- 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.
- Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen. Die palettierten Kartons sind mit einer Holzplatte abzudecken, um stapelbar zu sein. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1925/96 DER KOMMISSION
vom 4. Oktober 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	89,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	220	110,8
	060	80,2		400	162,6
	064	70,8		412	58,5
	066	54,0		508	307,2
	068	80,3		512	186,0
	204	86,8		600	88,5
	208	44,0		624	67,7
	212	97,5		999	116,3
	400	170,4			
	624	95,8		039	121,0
	999	86,9		052	55,2
				064	46,1
	ex 0707 00 30	052		82,8	070
053		156,2	284	72,1	
060		61,0	388	45,8	
066		53,8	400	83,2	
068		69,1	404	63,6	
204		144,3	416	72,7	
624		87,1	508	113,5	
999		93,5	512	131,1	
			524	100,3	
0709 90 79	052	54,3	528	53,0	
	204	77,5	624	86,5	
	412	54,2	728	107,3	
	508	42,9	800	141,3	
	624	151,9	804	58,9	
	999	76,2	999	84,8	
			039	104,1	
0805 30 30	052	67,5	0808 20 57	052	69,4
	204	88,8		064	79,2
	220	74,0		388	57,2
	388	68,0		400	70,4
	400	68,2		512	88,7
	512	66,7		528	132,9
	520	66,5		624	79,0
	524	66,7		728	115,4
	528	66,4		800	84,0
	600	96,5		804	73,0
	624	48,9		999	86,7
	999	70,7			
0806 10 40	052	82,4			
	064	49,5			
	066	49,4			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/63/EG DER KOMMISSION

vom 30. September 1996

zur Änderung der Richtlinie 76/432/EWG des Rates über die Bremsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/297/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bremsprüfungen lassen sich dadurch verbessern, daß die mittlere Verzögerung durch eine Formel ersetzt wird, in der der Bremsweg in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit definiert wird. Dieser Änderung werden weitere Änderungen zur Verbesserung der Sicherheit der Zugmaschinen sowie der bei ihrer Benutzung zum Einsatz kommenden Bauteile folgen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 74/150/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 76/432/EWG des Rates⁽³⁾ werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab dem 1. Oktober 1997 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen,

— für einen Zugmaschinentyp weder die EG-Typgenehmigung, das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern noch

— die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Zugmaschinen verbieten,

wenn die Zugmaschinen den Vorschriften der Richtlinie 76/432/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, entsprechen.

(2) Ab dem 1. März 1998 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Zugmaschinentyp aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen,

— die EG-Typgenehmigung oder das Dokument nach Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie 74/150/EWG nicht mehr erteilen und

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 76/432/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1974, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 8. 5. 1976, S. 1.

ANHANG

Die Richtlinie 76/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird am Ende des ersten Unterabsatzes unter 4.2.6 der folgende Satz angefügt:

„Bei normalerweise mehr als einer gebremsten Achse darf eine Achse ausgekuppelt werden, sofern diese Achse durch die Betätigung der Betriebsbremse automatisch wieder zugeschaltet wird und dies bei einem Ausfall der Zuschalteinrichtung automatisch erfolgt.“

2. In Anhang II wird unter Nummer 1.1.1 der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Beurteilung einer Betriebsbremsanlage stützt sich auf den nach der Formel unter 2.1.1.1 berechneten Anhalteweg.“

Nummer 1.2.2.2 wird gestrichen.

Nummer 2.1.1.1 erhält folgende Fassung:

„2.1.1.1. unter Bedingungen der Bremsprüfung Typ 0 einen Anhalteweg gewährleisten, der wie folgt berechnet wird:

$$S_{\max} \leq 0,15 V + \frac{V^2}{116}$$

wobei ‚V‘ die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in km/h

und

‚S_{max}‘ der maximale Anhalteweg in Metern ist.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1996

über finanzielle Maßnahmen Spaniens zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1996

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/575/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (¹), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat Spanien der Kommission mit Schreiben vom 6. Februar 1996 mitgeteilt, welche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1996 geplant sind.

Gemäß der genannten Entscheidung befindet die Kommission über folgende finanzielle Maßnahmen im Jahr 1996:

- eine Beihilfe in Höhe von 118,678 Milliarden Peseten zur Deckung von Betriebsverlusten,
- eine Beihilfe in Höhe von 17,159 Milliarden Peseten zur Deckung außergewöhnlicher Sozialaufwendungen für Arbeitnehmer, die im Zuge der Modernisierungs-

Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Rückführung der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau ihren Arbeitsplatz verlieren,

- eine Beihilfe in Höhe von 6,587 Milliarden Peseten zur Deckung der Stilllegungskosten der Zechen im Zuge der Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau,
- eine Beihilfe in Höhe von 50 Millionen Peseten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- eine Beihilfe in Höhe von 100 Millionen Peseten für den Umweltschutz.

Die von Spanien geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus entsprechen den Bestimmungen von Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und müssen von der Kommission gemäß deren Artikel 9 genehmigt werden; sie trifft ihre Entscheidung insbesondere aufgrund der allgemeinen Ziele und Kriterien des Artikels 2 und der besonderen Kriterien der Artikel 3 und 4 der genannten Entscheidung. Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Entscheidung stellt die Kommission bei ihrer Prüfung fest, ob die Maßnahmen mit dem Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan sowie dem Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau, die Gegenstand der Entscheidung Nr. 94/1072/EGKS der Kommission (²) waren, in Einklang stehen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1994, S. 31.

II

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 118,678 Milliarden Peseten zugunsten des Steinkohlenbergbaus sollen Betriebsverluste der Kohleerzeuger ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Der mitgeteilte Betrag umfaßt Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Höhe von 49,882 Milliarden Peseten und Beihilfen zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung in Höhe von 68,796 Milliarden Peseten.

Von dieser Betriebsbeihilfe in Höhe von 49,882 Milliarden Peseten werden 43,836 Milliarden Peseten aus Finanzmitteln der Ausgleichsstelle für elektrische Energie (OFICO) und 6,046 Milliarden Peseten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

In Spanien wurde am 28. Dezember 1995 das Königliche Dekret Nr. 2203/1995⁽¹⁾ über besondere Kosten aus der Gewährung von Beihilfen für den Steinkohlenbergbau erlassen. Diese Königliche Verordnung regelt die Beihilfen zur Deckung der Betriebsverluste und zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen sowie sonstige Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, die den spanischen Steinkohleunternehmen, die Brennstoffe an Elektrizitätsunternehmen liefern, gewährt werden können.

Diese Beihilfen werden von OFICO aus der Einbehaltung eines Anteils des den Verbrauchern in Rechnung gestellten Strompreises finanziert. Die Beihilfen werden 1996 nicht in öffentliche Haushalte oder ihnen entsprechende Finanzmechanismen eingestellt. Die Kommission nimmt die Verpflichtung Spaniens zur Kenntnis, seine Regelung zur Gewährung der Beihilfen vor dem Ablauf Übergangsperiode von höchstens drei Jahren am 31. Dezember 1996 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dahingehend zu verändern, daß sie mit der in der genannten Entscheidung vorgesehenen Regelung übereinstimmt.

Die Produktionskosten der spanischen Kohleerzeuger, die Betriebsbeihilfen erhalten, dürfen jährlich nur um höchstens 2 Prozentpunkte unterhalb des Verbraucherpreisindex ansteigen. Diese tatsächliche Kostensenkung trägt, wie in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS vorgesehen, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kohleerzeuger bei und dient dem schrittweisen Abbau der Beihilfen.

Als Teil des von Spanien notifizierten Plans zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung sowie zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau entsprechen sowohl diese Maßnahmen als auch die schrittweise Verringerung der Produktionskosten und der für 1996 vorgesehenen Fördermengen den Zielen des

Artikels 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS, da sie dazu beitragen, einerseits in Anbetracht der Weltmarktpreise für Kohle weitere Fortschritte in Richtung auf die Wirtschaftlichkeit der 65 Unternehmen, die Betriebsbeihilfen erhalten, zu erzielen, um so einen den schrittweisen Abbau der Beihilfen zu erreichen, und andererseits die sozialen und regionalen Probleme zu lösen, die mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus verbunden sind.

Von den Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit in Höhe von 68,796 Milliarden Peseten werden 21,687 Milliarden Peseten aus Finanzmitteln der Ausgleichsstelle für elektrische Energie (OFICO) und 47,109 Milliarden Peseten aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

Die Beihilfe in Höhe von 47,109 Milliarden Peseten, die aus dem Staatshaushalt finanziert wird, ist für die Unternehmen HUNOSA, Minas de Figaredo SA und Mina de la Camocha SA im zentralen Revier von Asturien bestimmt (39,433 bzw. 4,8 bzw. 2,876 Milliarden Peseten).

Die übrigen Beihilfen in Höhe von 21,687 Milliarden Peseten sind für dieselben und weitere Unternehmen in den nordwestlichen, nordöstlichen und südlichen Revieren Spaniens bestimmt, die vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS stillzuliegen sind.

Diese Beihilfen tragen zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus verbundenen sozialen und regionalen Probleme bei. Sie sind Teil eines Stilllegungsplans und stehen im Einklang mit Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS.

Die Kommission stellt fest, daß ein Betrag in Höhe von 1,197 Milliarden Peseten zur teilweisen Deckung der Betriebsverluste des Unternehmens HUNOSA für Tätigkeiten bestimmt ist, die nicht mit der Kohleförderung zusammenhängen und zu denen die Kommission ihre Stellungnahme in einem getrennten Verfahren nach Artikel 92 EG-Vertrag abgeben muß.

Spanien hat in seiner Notifikation zugesichert, daß die gewährten Beihilfen bei keinem Unternehmen oder keiner Produktionseinheit größer sind als die Differenz zwischen den Produktionskosten und den voraussichtlichen Erlösen.

Der Betrag der von Spanien mitgeteilten Beihilfen für 1996 liegt um 1,5 % niedriger als die von der Kommission für 1995 genehmigten Beihilfen, während die Verkaufspreise zwischen Kohleerzeugern und Elektrizitätsunternehmen annähernd gleich geblieben sind.

Die Kommission nimmt die Verpflichtung Spaniens zur Kenntnis, alles Notwendige zu unternehmen, damit spätestens ab 31. Dezember 1996 der Verkaufspreis für spanische Steinkohle unter Berücksichtigung der Weltmarktbedingungen frei zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt wird.

⁽¹⁾ Spanisches Gesetzblatt (BOE) Nr. 311 vom 29.12.1995, S. 37447.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den durch Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren der Gemeinsamen Marktes vereinbar.

III

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 17,159 Milliarden Peseten sollen die Abfindungen für 7 300 Arbeiter im spanischen Steinkohlenbergbau finanziert werden, die im Zuge des Plans zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung oder der Rücknahme der Fördertätigkeit in den Vorruhestand versetzt oder entlassen werden.

Ein Teil dieser Beihilfe in Höhe von 6,075 Milliarden Peseten geht an die Unternehmen HUNOSA, Minas de Figaredo SA und Mina de la Camocha SA und wird aus dem Staatshaushalt bestritten.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 11,084 Milliarden Peseten ist für die übrigen Unternehmen bestimmt, die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Rücknahme der Fördertätigkeit durchführen und wird von OFICO bereitgestellt.

Hierbei handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Verwendung der Abgaben, die durch das Eingreifen der öffentlichen Hand zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil des Steinkohlenbergbaus zwingend vorgeschrieben werden, wobei es unerheblich ist, ob die Beihilfe vom Staat oder von staatlichen oder privaten Einrichtungen, die er für deren Verwaltung benennt, gewährt wird. Die Kommission muß gemäß Artikel 9 der genannten Entscheidung zu dieser Maßnahme Stellung nehmen.

Diese finanziellen Maßnahmen sind durch die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsprozesse im spanischen Steinkohlenbergbau bedingt und hängen somit nicht mit der laufenden Förderung zusammen (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS sind diese Beihilfen, die im Anhang der Entscheidung im einzelnen aufgeführt sind, — Belastungen durch Zahlungen von Sozialleistungen, soweit sie auf die Pensionierung von Beschäftigten vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zurückzuführen sind, und andere außergewöhnliche Aufwendungen, soweit sie auf Auflösung von Arbeitsverhältnissen als Folge von Umstrukturierungen und Rationalisierungsmaßnahmen

zurückzuführen sind — als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, wenn sie die Kosten nicht übersteigen.

Die Kommission nimmt die Verpflichtung Spaniens zur Kenntnis, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieser Mechanismus zur Gewährung von Beihilfen spätestens zum 31. Dezember 1996 mit Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Einklang gebracht wird.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den durch Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren der Gemeinsamen Marktes vereinbar.

IV

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 6,587 Milliarden Peseten soll die Wertminderung des Anlagevermögens der Steinkohleunternehmen, die ganz oder teilweise stillgelegt werden müssen, zum Teil gedeckt werden. Durch die schrittweisen Stilllegungen zunächst bis zum 31. Dezember 1997 kommen auf diese Unternehmen noch weitere außergewöhnliche Kosten zu.

Ein Teil dieser Beihilfe in Höhe von 2,244 Milliarden Peseten zugunsten des Unternehmens HUNOSA wird aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert. Der Restbetrag in Höhe von 4,343 Milliarden Peseten zugunsten der übrigen Unternehmen, die ihre Fördertätigkeit verringern, wird von OFICO bereitgestellt.

Diese finanziellen Maßnahmen sind durch die Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsprozesse im spanischen Steinkohlenbergbau bedingt und hängen somit nicht mit der laufenden Förderung zusammen (Altlasten).

Gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS können diese Beihilfen, die in deren Anhang im einzelnen aufgeführt sind, — außerordentliche Substanzverluste, soweit sie durch Umstrukturierungen von Unternehmen verursacht werden (ohne Berücksichtigung jeglicher nach dem 1. Januar 1988 erfolgter Wertsteigerungen jenseits Inflationsrate) — als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Kosten nicht übersteigen.

Die Kommission nimmt die Verpflichtung Spaniens zur Kenntnis, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieser Mechanismus zur Gewährung von Beihilfen spätestens zum 31. Dezember 1996 mit Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in Einklang gebracht wird.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den durch Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren der Gemeinsamen Marktes vereinbar.

V

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 50 Millionen Peseten für bestimmte Steinkohleunternehmen und Bergbauforschungseinrichtungen soll die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet unterstützt werden. Diese Beihilfe beläuft sich auf weniger als 20 % der Gesamtausgaben dieser Unternehmen für Forschung und Entwicklung. Sie soll zur Lösung der speziellen Probleme beitragen, die mit den Besonderheiten der spanischen Kohlelagerstätten zusammenhängen und die Entwicklung umweltfreundlicherer Techniken der Steinkohlenutzung fördern.

Diese Beihilfe, die ausdrücklich in Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS genannt wird, dient der Verbesserung der Fördertechnik und ist auf die Senkung der Produktionskosten gerichtet, wodurch sie zum schrittweisen Abbau der Beihilfen beiträgt. Bei ihrer Einschätzung hat die Kommission festgestellt, daß diese Beihilfe im Einklang mit den Gemeinschaftsrahmenvorschriften für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen steht.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den durch Spanien übermittelten Angaben sind die Beihilfen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

VI

Mit der von Spanien geplanten Beihilfe in Höhe von 100 Millionen Peseten für bestimmte Steinkohleunternehmen sollen die Anstrengungen für den Umweltschutz unterstützt werden.

Diese Beihilfe, die in Artikel 7 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS ausdrücklich genannt wird und die Anpassung der Steinkohleunternehmen an die neuen Umweltschutznormen erleichtern soll, ist in keinem Fall für Anpassungen bestimmt, die Unternehmen infolge ihrer eigenen Fördertätigkeit vornehmen müssen. Bei ihrer Bewertung hat die Kommission festgestellt, daß die Beihilfe mit den Gemeinschaftsrahmenvorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich des Umweltschutzes im Einklang steht.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den durch Spanien übermittelten Angaben sind diese Beihilfen und geplanten Maßnahmen mit den Zielen der Entscheidung

Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren der Gemeinsamen Marktes vereinbar.

VII

Die spanische Regierung vergewissert sich, daß die Gewährung von Beihilfen gemäß der vorliegenden Entscheidung keine Diskriminierung zwischen Kohleerzeugern, Kohleabnehmern und Kohleverbrauchern auf dem Gemeinschaftsmarkt für Kohle zur Folge hat.

Die Kommission erinnert daran, daß sie Spanien bei ihrer Zustimmung zum Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan und zum Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit im Steinkohlenbergbau aufgefordert hatte, 1997 jeweils spätestens bis 30. März und 30. September einen Bericht über den Stand der Erfüllung des Umstrukturierungsplans für das Unternehmen *Minero Siderúgica de Ponferrada* zu übermitteln.

Aus diesen Gründen und ausgehend von den durch Spanien übermittelten Angaben sind diese Beihilfen und geplanten Maßnahmen mit den Zielen der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS und mit dem Funktionieren der Gemeinsamen Marktes vereinbar.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS muß die Kommission überprüfen, ob die für die laufende Produktion gewährten Beihilfen ausschließlich den Zielen in Artikel 3 und 4 der genannten Entscheidung entsprechen. Hierzu muß sie über die Mengen und über die Verteilung der Beihilfen unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird ermächtigt, im Jahr 1996 folgende Beihilfen zu gewähren:

- eine Beihilfe in Höhe von 117,481 Milliarden Peseten zur Deckung von Betriebsverlusten der Steinkohleunternehmen;
- eine Beihilfe in Höhe von 17,159 Milliarden Peseten zur Deckung außergewöhnlicher Sozialaufwendungen für Arbeitnehmer, die im Zuge der Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau ihren Arbeitsplatz verlieren;

- eine Beihilfe in Höhe von 6,587 Milliarden Peseten zur Deckung der Stilllegungskosten der Zechen im Zuge der Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie der Rücknahme der Fördertätigkeit im spanischen Steinkohlenbergbau;
- eine Beihilfe in Höhe von 50 Millionen Peseten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- eine Beihilfe in Höhe von 100 Millionen Peseten für den Umweltschutz.

Artikel 2

Spanien sorgt dafür, daß gestrichene oder zu hoch geschätzte Ausgaben für die in dieser Entscheidung genannten Posten zurückgezahlt werden.

Artikel 3

Spanien teilt der Kommission bis spätestens 30. Juni 1997 die Höhe der im Jahr 1996 tatsächlich gezahlten Beihilfen mit.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1996

zur Genehmigung von Beihilfen Portugals zugunsten des Steinkohlenbergbaus für die Jahre 1995 und 1996

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/576/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Portugal hat die Kommission mit Schreiben vom 4. Oktober 1995 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über eine finanzielle Maßnahme unterrichtet, die es in den Jahren 1995 und 1996 zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt. Mit Schreiben vom 5. März 1996 hat Portugal der Kommission auf ihren Wunsch ergänzende Auskünfte mitgeteilt.

Gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS gibt die Kommission eine Stellungnahme zu folgender finanziellen Maßnahme ab:

— eine Beihilfe in Höhe von 345 950 000 Escudos an das Unternehmen Carbonifera do Douro zur Deckung außergewöhnlicher Sozialausgaben zugunsten von Arbeitnehmern, die infolge der Umstrukturierung des portugiesischen Steinkohlenbergbaus ihren Arbeitsplatz verlieren, davon wird eine erste Tranche für das Jahr 1995 und eine zweite Tranche für das Jahr 1996 gewährt.

Die von Portugal zugunsten des Steinkohlenbergbaus vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Bestimmungen des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS. Die Kommission hat folglich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung darüber zu befinden, ob die Maßnahme den Zielen und Kriterien der Entscheidung entspricht und ob sie mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar ist. Bei ihrer Prüfung bewertet die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 6 der genannten Entscheidung die Konformität der mitgeteilten Maßnahme mit dem von ihr mit Entscheidung 94/994/EGKS⁽²⁾ befürworteten Plan zur Rücknahme der portugiesischen Fördertätigkeit.

II

Der Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit, der auf die völlige Stilllegung der Kohlenzechen im Revier des Douro

hinausläuft, war von der Kommission anhand der in Artikel 2 Absatz 1 niedergelegten allgemeinen Zielsetzungen und der Kriterien und spezifischen Ziele von Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS geprüft worden. Hier sei daran erinnert, daß die Steinkohlenproduktion in Portugal fast ausschließlich auf das Douro-Revier (Empresa Carbonifera do Douro — ECD) konzentriert war — dieses Unternehmen betreibt die Zechen von Pejão und São Pedro da Cova. Seit Ende der 80er Jahre hatte das Unternehmen Betriebsverluste erwirtschaftet, die durch staatliche Beihilfen ausgeglichen wurden. Die Betriebsverluste waren hauptsächlich auf die schwierigen geologischen Verhältnisse, die nahende Erschöpfung der Reserven, Absatzschwierigkeiten und die mindere Qualität der Kohle zurückzuführen. Das Zusammenspiel dieser Faktoren steht der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Bergbaus entgegen. Nachdem dann auch noch der größte Abnehmer der Kohle — Electricidade de Portugal — beschloß, sein Wärmekraftwerk Tapada do Outeiro spätestens ab Anfang 1995 auf Erdgasfeuerung umzustellen, war die geförderte Kohle praktisch nicht mehr abzusetzen.

Der Schrumpfungsplan der Carbonifera do Douro sah vor, die Förderung und die Beschäftigtenzahlen der einzigen Zeche des Reviers, Germunde, über einen Zeitraum von 1990 bis 1994, dem Jahr der geplanten endgültigen Betriebsschließung, schrittweise zu reduzieren. Der Plan ging einher mit einem Plan zur Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten, um die Beschäftigungssituation im Kanton Castelo de Paiva zu verbessern und die durch die Zechenstilllegung eintretenden Arbeitsplatzverluste auszugleichen.

III

Die portugiesischen Behörden haben inzwischen bestätigt, daß es mit der am 31. Dezember 1994 erfolgten Schließung der Zeche Germunde in Portugal keine subventionierte Kohleförderung mehr gibt. Die für 1995 und 1996 notifizierte Beihilfemaßnahme stellt somit ausschließlich eine Beihilfe zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen nach Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS dar.

Die Hilfe zur Deckung außerordentlicher Soziallasten im Betrag von 345 950 000 Escudos dient der teilweisen Entschädigungszahlung an rund 49 Arbeitnehmer des Unternehmens Carbonifera do Douro, die aufgrund der endgültigen Zechenstilllegung am 31. Dezember 1994 ihren Arbeitsplatz verloren haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1994, S. 3.

Die Maßnahme steht nicht im Zusammenhang mit der laufenden Produktion, sie deckt vielmehr eine Altlast. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3632/93/EWG muß diese Beihilfe, die ausdrücklich im Anhang zu der Entscheidung genannt ist — nämlich Zahlung von Sozialleistungen wegen vorzeitiger Pensionierung von Arbeitnehmern, die noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, außergewöhnliche Ausgaben zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge von Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen verlieren, Zahlung von Ruhegehältern und Ausgleichsbeträgen außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung zugunsten von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz infolge von Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen verlieren und vorher darauf Ansprüche erworben haben — als mit den Zielen der Entscheidung und mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden. Die Kommission hat sich vergewissert, daß die letztere Bedingung erfüllt ist; die in Rede stehende Maßnahme war übrigens Gegenstand eines Antrags auf Umstellungsbeihilfe gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag.

IV

Infolgedessen ist der von der portugiesischen Regierung für die Jahre 1995 und 1996 zugunsten des portugiesischen Steinkohlenbergbaus beabsichtigte Beihilfegewährung mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, seinem Steinkohlenbergbau für die Jahre 1995 und 1996 eine Beihilfe in Höhe von 345 950 000 Escudos zu gewähren, die dazu bestimmt ist, Aufwendungen für Entschädigungszahlungen an Bergleute abzudecken, die infolge der endgültigen Einstellung der Fördertätigkeit der Firma Carbonifera do Douro ihren Arbeitsplatz verlieren.

Artikel 2

Portugal teilt der Kommission spätestens bis zum 30. September 1996 den für das Jahr 1995 tatsächlich gezahlten Betrag und spätestens bis zum 30. September 1997 den für das Jahr 1996 tatsächlich gezahlten Betrag mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission